

Brüssel, den 7. Juni 2023
(OR. en)

10134/23

FISC 113
ECOFIN 557

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen – Billigung

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat über verschiedene Steuerfragen Bericht zu erstatten, die insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) hat am 1. Juni 2023 einen Entwurf des Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen ausgearbeitet und gebilligt, sodass er dem Rat am 16. Juni 2023 über den AStV vorgelegt werden kann. Zudem wurde vereinbart, dass das Generalsekretariat des Rates im Anschluss an die Tagung des Rates und vor der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Passagen in eckigen Klammern) vornehmen wird.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird daher ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Bericht als A-Punkt zu billigen, damit er dem Europäischen Rat (Tagung am 29./30. Juni 2023) übermittelt werden kann.

**ENTWURF EINES BERICHTS DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN
EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

A. EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des schwedischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012¹, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021², in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012³ und 2016⁴, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017⁵, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020⁶ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus⁷ thematisiert wurden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUCO 76/12, EUCO 75/1/13 REV 1, EUCO 14/17 (Nummer 11), EUCO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUCO 13/20.

² Dok. ST 18/21.

³ Dok. ST 9586/12.

⁴ Dok. ST 9494/16.

⁵ Dok. ST 15175/17.

⁶ Dok. ST 8482/20.

⁷ Dok. ST 13350/20.

3. Der schwedische Vorsitz hat die Arbeit an wichtigen Dossiers fortgesetzt, darunter die Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die Vorschläge des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie der Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke.
4. Insbesondere hat der Rat
- a) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (DAC 8) festgelegt
 - b) und Fortschritte
- bei den Vorschlägen des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“,
- bei dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) und
- bei dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke erzielt.
5. Zudem hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zur EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht⁸ dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 14. Februar 2023 aktualisiert.⁹
6. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

⁸ Dok. ST 9875/23 + ADD 1-5.

⁹ ABl. C 64 vom 21.2.2023, S. 17.

B. EU-STEUERGESETZGEBUNG

1) Direkte Besteuerung

Missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen

7. Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (den sogenannten „Unshell“-Vorschlag)¹⁰ vorgelegt.
8. Ziel des Vorschlags ist es, Steuervermeidung und -hinterziehung durch Handlungen von Unternehmen ohne ein Mindestmaß an Substanz zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Vorschlag zielt darauf ab, die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine marginale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.
9. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Januar 2022 wurde der Vorschlag den Delegationen vorgestellt und kündigte der französische Vorsitz seine Absicht an, die Beratungen über dieses Dossier im Rat aufzunehmen. Die fachliche Prüfung des Vorschlags wurde in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung) vom 11. März, 1. April, 6. und 23. Mai sowie 9. Juni 2022 durchgeführt. Der erste Durchgang der Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde am 23. Mai abgeschlossen.
10. Unter tschechischem Vorsitz wurde die fachliche Prüfung in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 11. Juli, 27. September und 22. November 2022 fortgesetzt. Es wurden Fortschritte beim weiteren Vorgehen hinsichtlich der steuerlichen Folgen erzielt und Kompromisstexte zu Teilen des Vorschlags, beispielsweise zur Ermittlung von Unternehmen, die keine minimale Substanz aufweisen, und zum Informationsaustausch, vorgelegt. Grundsätzlich unterstützten die meisten Delegationen die Ziele des Vorschlags, vertraten jedoch die Ansicht, dass weitere wichtige fachliche Arbeiten erforderlich sind, bevor eine Einigung möglich sein könnte.

¹⁰ Dok. 15296/21.

11. Unter schwedischem Vorsitz wurde das Dossier in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 22. Januar, 21. Februar und 22. März 2023 und in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 25. April 2023 erörtert. Ziel des Vorsitzes war es, bei diesem Dossier möglichst große Fortschritte zu erzielen, wobei er sich unter anderem auf die Ermittlung genauer Substanzkriterien und der steuerlichen Folgen konzentrierte. Der Vorsitz hat Teilkompromisstexte und Hintergrundvermerke zu mehreren Aspekten des Richtlinienentwurfs ausgearbeitet, einschließlich eines Zeitplans für die Berichterstattungsfristen, und einen Kompromisstext für die gesamte Richtlinie vorgelegt. Bei einer Reihe kontroverser Fragen, wie etwa dem Anwendungsbereich, den Kriterien für die minimale Substanz, den steuerlichen Folgen und der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit, wurden Fortschritte erzielt. Die hochrangige Gruppe¹¹ gab Leitlinien für die weitere Arbeit zu diesen wie auch anderen noch offenen Fragen vor. Es bedarf weiterer Beratungen, um Kompromisslösungen für noch offene Fragen zu finden, auch im Hinblick auf das gemeinsame Ziel, den Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltungen zu begrenzen. Die Delegationen hoben die Verflechtungen zwischen den verschiedenen Teilen dieser komplexen Richtlinie hervor, was bedeutet, dass eine für einen Teil der Richtlinie gewählte Ausrichtung die Lösungsansätze für andere Teile beeinflussen könnte.

2) **Indirekte Besteuerung**

a) Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

12. Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission ihr Paket „Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst:
- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter¹²;
 - einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹³ und
 - einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen¹⁴.

¹¹ Dok. WK 4309/2023.

¹² Dok. ST 15841/22.

¹³ Dok. ST 15842/22.

¹⁴ Dok. ST 15843/22.

13. Mit dem Paket werden drei Ziele verfolgt: Erstens sollen die Mehrwertsteuermeldepflichten durch die Einführung digitaler Meldepflichten auf der Grundlage elektronischer Rechnungsstellung modernisiert werden. Zweitens sollen durch eine Aktualisierung der geltenden Mehrwertsteuervorschriften die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft angegangen werden. Und drittens soll der Verwaltungsaufwand verringert werden, indem eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung eingeführt wird.
14. Die Kommission hat ihr Paket in einer Sitzung der Gruppe unter tschechischem Vorsitz vorgestellt; der schwedische Vorsitz, der das Paket als Priorität einstufte, hat die diesbezüglichen Beratungen aufgenommen und zwei Sitzungen einem umfassenden Gedankenaustausch über die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele und Orientierungen vorbehalten, um die weiteren fachlichen Beratungen über das Paket entsprechend auszurichten.
15. Der Vorsitz hielt vier weitere Sitzungen zu dem Paket ab, um für ein besseres Verständnis der Konzeption, der Struktur und der Funktionsweise der vorgeschlagenen neuen Vorschriften zu sorgen und den Rechtstext der Änderungsbestimmungen zur Umsetzung der neuen Vorschriften zu prüfen.
16. Im Anschluss an diese Prüfung legte der Vorsitz Kompromisstexte zu allen drei Aspekten der Vorschläge vor, die von den Delegationen als eine solide Grundlage für die weiteren Beratungen begrüßt wurden.
17. [Am 16. Juni 2023 führte der Rat eine – von der hochrangigen Gruppe am 1. Juni 2023 vorbereitete – Orientierungsaussprache über die Vorschläge, um die Richtung für die weitere Arbeit zu diesem Dossier vorzugeben.]

b) Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD)

18. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)¹⁵ (im Folgenden „ETD-Vorschlag“) vorgelegt.
19. Der ETD-Vorschlag ist Teil des Pakets „Fit für 55“¹⁶, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel herbeizuführen.

¹⁵ Dok. ST 10872/21.

¹⁶ Dok. ST 10849/21.

20. Der ETD-Vorschlag zielt auf Folgendes ab:
- a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird, und
 - c) Schaffung von Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.
21. Am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den ETD-Vorschlag¹⁷ zur Kenntnis genommen. Am 6. Dezember 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den ETD-Vorschlag geführt und politische Orientierungen für das weitere Vorgehen vorgegeben.¹⁸ Im Großen und Ganzen unterstützten die Ministerinnen und Minister den flexibleren Ansatz des Vorsitzes und baten darum, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden.
22. Aufbauend auf den Fortschritten der vorangegangenen Vorsitze setzte der schwedische Vorsitz die Beratungen über den ETD-Vorschlag fort, der in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 2. Februar, 27. März und 11. Mai 2023 erörtert wurde. Der Vorsitz legte Kompromisstexte und Hintergrundvermerke zu speziellen Themen vor. Die noch offenen Fragen wurden geprüft, unter anderem was die Besteuerung des Luftverkehrssektors und des maritimen Sektors, einschließlich der Fischerei, sowie des Elektrizitätssektors anbelangt. Darüber hinaus hat der Vorsitz Beratungen über die neuen Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe für verschiedene Verwendungszwecke und für elektrischen Strom aufgenommen.
23. Dem Vorsitz gelang es, eine Annäherung der Standpunkte zu bewirken und Kompromisslösungen zu finden. Die Delegationen befürworteten mehrere der erörterten Änderungen, einige Delegationen waren jedoch noch nicht in der Lage, den Text des Vorsitzes zu unterstützen, oder legten Prüfungsvorbehalte ein. Daher muss die Arbeit fortgesetzt werden, um bei den noch offenen Fragen zu einem ausgewogenen Kompromiss zu gelangen, bei dem den Bedenken der betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

¹⁷ Dok. ST 9874/22.

¹⁸ Dok. ST 14736/22.

3) **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

a) *Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8)*

24. Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus anerkannt, dass die rasante Entwicklung und die weltweit zunehmende Verwendung von alternativen Zahlungs- und Investitionsmitteln – wie Kryptowerten und E- Geld – die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Steuertransparenz möglicherweise untergraben und erhebliche Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsrisiken bergen und dass es wichtig ist, auf fachlicher Ebene darüber zu beraten, wie die Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU und weltweit aktualisiert werden können, um diesen potenziellen Risiken zu begegnen.¹⁹
25. Am 7. Dezember 2021 hat der Rat in seinem Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen darauf hingewiesen, dass die Kommission voraussichtlich 2022 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine weitere Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Directive on administrative cooperation – DAC)²⁰ in Bezug auf den Austausch von Informationen über Kryptowerte und auf Steuervorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen vorlegen wird.²¹
26. Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung²² (DAC 8) vorgelegt.

¹⁹ Dok. 13350/20, Nummer 36.

²⁰ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

²¹ Dok. 14767/21, Nummer 59.

²² Dok. ST 15829/22 + ADD 1 – ADD 5.

27. Mit diesem Gesetzgebungsvorschlag werden nachstehende Hauptziele verfolgt:

- a) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen der DAC auf Informationen, die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über Transaktionen (Übertragung oder Tausch) von Kryptowerten und E-Geld künftig melden müssen. Die Ausdehnung der Verwaltungszusammenarbeit auf diesen neuen Bereich zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, zu unterstützen. Die Bestimmungen der DAC 8 bezüglich der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, der Meldepflichten und sonstigen Vorschriften, die für meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gelten, werden den Rahmen für die Meldung von Kryptowerten und eine Reihe von Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards widerspiegeln, die von der OECD gemäß dem Mandat der G20 ausgearbeitet wurden.²³ Die G20 haben den Rahmen für die Meldung von Kryptowerten und die Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards, die beide als integrale Ergänzungen der globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch betrachtet werden, gebilligt²⁴;
- b) die Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Vorschriften über den Austausch steuerbezogener Informationen, indem Bestimmungen betreffend den Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen sowie Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden, und ähnliche Einkünfte aufgenommen werden, um die Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsrisiken zu verringern, da diese Art von Einkünften in den derzeitigen Bestimmungen der DAC nicht geregelt ist;
- c) die Änderung einer Reihe weiterer Bestimmungen der geltenden DAC. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Vorschriften für die Meldung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer nachzubessern, um den Steuerbehörden die Aufgabe zu erleichtern, die betreffenden Steuerpflichtigen zu ermitteln und die entsprechenden Steuern korrekt zu veranlagern, sowie die Sanktionsbestimmungen der DAC zu ändern, die von den Mitgliedstaaten auf Personen anzuwenden sind, die die gemäß der DAC erlassenen nationalen Rechtsvorschriften über die Meldepflichten nicht einhalten.

²³ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.pdf>.

²⁴ Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20 von Bali vom 15./16. November 2022, Nummer 31. (https://www.g20.org/content/dam/gtwenty/gtwenty_new/about_g20/previous-summit-documents/2022-bali/G20%20Bali%20Leaders%27%20Declaration,%2015-16%20November%202022.pdf).

28. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Gesetzgebungsvorschlag wurde am 22. März 2023 abgegeben.²⁵ Eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten ging am 3. April 2023 ein.²⁶ Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.
29. Wie in der Sitzung der hochrangige Gruppe vom 31. Januar 2023 angekündigt, hat der schwedische Vorsitz den Beratungen über dieses Dossier Vorrang eingeräumt und die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig vor der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai 2023 abzuschließen. Es fanden insgesamt neun Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ statt, und zwar am 9. und 26. Januar, 22. und 23. Februar, 15. und 30. März, 3. und 19. April 2023 sowie die Sitzung der hochrangigen Gruppe am 25. April 2023.
30. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 16. Mai 2023 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf²⁷ festgelegt, sodass die Richtlinie vorbehaltlich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden kann.
- b) Automatischer Austausch steuerbezogener Informationen mit Drittländern
31. Unter schwedischem Vorsitz wurden die Beratungen und fachlichen Arbeiten hinsichtlich des Sachstands sowie der Risiken und Möglichkeiten im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen mit Drittländern fortgesetzt, wobei insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten und der Verknüpfung mit der Arbeit im Bereich der internationalen Verwaltungszusammenarbeit erörtert wurden.
32. Diese Arbeit wird fortgesetzt und auch auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen geführten Beratungen über diese Fragen aufbauen.²⁸ Ziel ist es, sicherzustellen, dass das System des internationalen Informationsaustauschs mit Drittländern kontinuierlich funktioniert, was aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

²⁵ Dok. ST 8088/23.

²⁶ Dok. ST 8283/23.

²⁷ Dok. ST 8730/23.

²⁸ Siehe Dok. 15506/22 Nummern 46 bis 48, Dok. 9970/21, Nummern 81 und 82 und Dok. 14651/21, Nummern 50 bis 59.

c) Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Drittländern auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

33. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 1. Juni 2023 hat die Kommission die Delegationen über folgende Themen unterrichtet:

- a) die laufenden Arbeiten im Hinblick auf die bevorstehende dritte Sitzung des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich;
- b) den Sachstand der Verhandlungen (auf der Grundlage der Ermächtigung und der Verhandlungsrichtlinien, die vom Rat angenommen wurden)²⁹ mit den norwegischen Behörden zur Änderung der Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer;
- c) den Sachstand der Sondierungsgespräche, die mit den Behörden Australiens, Kanadas, Japans und Neuseelands stattgefunden haben, im Hinblick auf mögliche weitere Arbeiten zur Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer;
- d) die Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung (des möglichen künftigen Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen der EU und der Volksrepublik China)³⁰. Die Kommission teilte mit, dass diese Verhandlungen noch immer ausgesetzt sind.

²⁹ Beschluss (EU) 2022/1311 des Rates vom 17. Juni 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 198 vom 27.7.2022, S. 14) und Dok. 9643/22.

³⁰ Am 10. März 2021 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China durch die Kommission im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung mit einer Reihe von Anmerkungen (Dok. CM 1978/21 LIMITE, weitere Einzelheiten in Dok. ST 6351/21 LIMITE) gebilligt.

34. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Politik in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss von nicht verbindlichen Instrumenten (wie der oben genannten Vereinbarung) nach EU-Recht und gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (insbesondere Artikel 16 Absatz 1 EUV) nach wie vor ein Vorrecht des Rates ist. Daher obliegt es dem Rat, zu beurteilen, ob es im Interesse der Union ist, derartige Gespräche über ein mögliches nicht verbindliches Instrument aufzunehmen. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-660/13 (Schweizer Vereinbarung) einigten sich die Generalsekretäre des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Jahr 2017 darüber hinaus auf Vereinbarungen über nicht verbindliche Instrumente.³¹ Diese Vereinbarungen gelten für alle nicht verbindlichen Instrumente unabhängig vom Politikbereich und von der Person, die die Union bei den Verhandlungen mit dem oder den Dritten vertritt, und unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Form. Es gilt als vereinbart, dass die Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen (auch über jegliche weitere Kontakte zu Drittländern auf diesem Gebiet) unterrichten wird und sie sich nach Abschluss der Verhandlungen wieder an den Rat wenden wird, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Ermächtigung des Rates zur Unterzeichnung des nicht verbindlichen Instruments im Namen der Union einzuholen.

d) Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

35. Die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates³² bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden tauschen die Mitgliedstaaten über ein EDV-gestütztes System mit einem von der Kommission betriebenen Zentralverzeichnis derzeit Daten von in nationalen Verzeichnissen erfassten Wirtschaftsbeteiligten aus, jedoch nur in Bezug auf Wirtschaftsbeteiligte, die Waren unter Steueraussetzung befördern.

³¹ Dok. ST 15367/17.

³² Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 1).

36. Nach Kapitel V der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates³³ soll dieses EDV-gestützte System ab dem 13. Februar 2023 auch für Beförderungen versteuerter Waren verwendet werden. Um das Verfahren für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die bereits versteuerte Waren befördern, und das Verfahren für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die Waren unter Steueraussetzung befördern, aneinander anzugleichen, hat die Kommission am 24. Oktober 2022 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung von 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern³⁴ vorgelegt.
37. Im Anschluss an die auf Gruppenebene erzielte Einigung und den Abschluss der Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses hat der Rat die vorgeschlagenen Änderungen unter schwedischem Vorsitz am 30. Januar 2023 angenommen³⁵.

e) Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich

38. Das Programm „Fiscalis“ soll die Steuerbehörden dabei unterstützen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen und die Steuererhebung zu verbessern. Im April 2023 hat die Kommission die hochrangige Gruppe über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kommission über den Abschluss von Abkommen über die Teilnahme Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Georgiens, des Kosovos*, Moldaus, Montenegros, Nordmazedoniens, Serbiens, der Türkei und der Ukraine am Programm „Fiscalis“ unterrichtet. Im Juni 2023 hat die Kommission die hochrangige Gruppe über den jährlichen Fortschrittsbericht 2022 zum Programm „Fiscalis“ unterrichtet.³⁶

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

³³ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

³⁴ Dok. ST 13979/22.

³⁵ Verordnung (EU) 2023/246 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern (ABl. L 34 vom 6.2.2023, S. 1).

³⁶ Dok. ST 8228/23.

C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten)

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist.

1) Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)

39. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ ist am 1. Februar, 26. April und 2. Juni 2023 zusammengetreten; die Untergruppe „Interne/Externe Fragen“ wurde am 12. und 24. Januar, 3. und 29. März und 25. Mai 2023 einberufen.
40. Am 1. Februar 2023 wählte die Gruppe „Verhaltenskodex“ mit María José Garde Garde eine neue Vorsitzende als Nachfolgerin von Lyudmila Petkova für einen Zeitraum von zwei Jahren.
41. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 14. Februar 2023 vom Rat gebilligt und am 21. Februar 2023 im Amtsblatt veröffentlicht.³⁷
42. Ein ausführlicherer Bericht ist dem eigenständigen halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“³⁸ zu entnehmen.

2) VN-Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen

43. Am 30. Dezember 2022 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen förmlich eine Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen angenommen (Resolution 77/244). Im Rahmen der Resolution ersuchten die VN-Mitglieder den VN-Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen (den die Generalversammlung auf ihrer 78. Tagung im September 2023 erörtern wird), in dem alle einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, sonstigen Dokumente und Empfehlungen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert werden, wobei bestehende internationale und multilaterale Vereinbarungen umfassend zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck hat der Generalsekretär im Februar 2023 eine Konsultation eingeleitet.

³⁷ ABl. C 64 vom 21.2.2023, S. 17.

³⁸ Dok. ST 9875/23.

44. Am 8. März 2023 unterstützten die Steuerreferenten/-attachés die Vorlage eines EU-Beitrags. Infolge dieser Unterstützung wurde am 15. März 2023 ein Entwurf eines Beitrags verteilt und von der hochrangigen Gruppe im Rahmen eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt. Der Beitrag wurde anschließend vom Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe unterzeichnet und dem VN-Sekretariat gemeinsam von den Delegationen der EU und Schwedens vorgelegt.³⁹
45. Während der Beratungen der hochrangigen Gruppe vom 25. April 2023 erklärten die Delegationen, dass sie gegebenenfalls die Koordinierung der Standpunkte zur internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich, die in den VN-Gremien vertreten werden sollen, zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterstützen, wobei Doppelarbeit zu vermeiden ist. Die hochrangige Gruppe wird die Entwicklungen weiterhin überwachen. Auf der Grundlage ihrer Beratungen beabsichtigt die hochrangige Gruppe, das Verfahren für diese Koordinierung zu erleichtern und sich nach Möglichkeit auf den Inhalt zu einigen.

3) **Russlands Aggression gegen die Ukraine**

46. Im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine unter Beteiligung von Belarus hat die Gruppe „Steuerfragen“ des Rates eine Reihe von Maßnahmen geprüft, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU zu unterstützen und deren Umgehung durch Instrumente der steuerlichen Zusammenarbeit zu verhindern.
47. Zum einen waren die EU-Mitgliedstaaten sich darin einig, dass jeglicher Informationsaustausch zu Steuerzwecken mit der Russischen Föderation und Belarus einzustellen ist. Zum anderen prüften die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit und anderer Instrumente im Steuerbereich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen.
48. In diesem Zusammenhang wird die Gruppe „Steuerfragen“ die weiteren Entwicklungen in Bezug auf diese Maßnahmen fortlaufend prüfen, einschließlich der Arbeit im Rahmen der von der Kommission am 3. Juni 2022 eingerichteten zeitweiligen Plattform in Form einer Untergruppe für die Durchsetzung von Steuervorschriften innerhalb der Taskforce „Freeze and Seize“.
49. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 1. Juni 2023 nahmen die Delegationen die aktuellen Informationen der Kommission zum Stand der Arbeit dieser Untergruppe zur Kenntnis.

³⁹ Dok. ST 7564/23.

4) Internationale Entwicklungen

50. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen der Finanzministerinnen und -minister der G20 und dem inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.
51. Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) wurden den Delegationen in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Was das Problem der sogenannten zufälligen Amerikaner betrifft, so veröffentlichte die US-Bundessteuerbehörde (IRS) Ende 2022 eine Mitteilung, mit der die Vorschriften für die Feststellung eines Verstoßes aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vorübergehend gelockert werden. Im Januar 2023 wurde die hochrangige Gruppe über diese Entwicklung informiert. Im April 2023 betonten die Mitglieder der hochrangigen Gruppe, dass eine dauerhafte und umfassendere Lösung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Finanzinstituten in der EU ein Verstoß aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern angelastet wird, wenn es den Finanzinstituten nicht möglich ist, die Steueridentifikationsnummern zu erheben.

5) Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen

52. Am 19. November 2013 ist die hochrangige Gruppe übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem im Falle von Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern. Zu den Themen, die von der hochrangigen Gruppe genau verfolgt wurden, gehören das Korruptionsbekämpfungspaket, die Änderung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die Änderung der Eigenkapitalrichtlinie zur Umsetzung des Basel-III-Rahmens.

6) **Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über den Rat zur Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten**

53. Am 10. März 2023 legte eine Fiscalis-Projektgruppe den Entwurf eines multilateralen Übereinkommens über den Rat zur Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten vor; in dem Entwurf wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen ständigen Ausschuss für alternative Streitbeilegung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union einzusetzen. Am 1. Juni 2023 führte die hochrangige Gruppe einen Gedankenaustausch über das weitere Vorgehen.
-